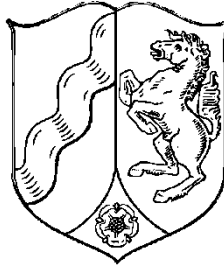


023 K 004/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**24.04.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Lengsdorf Blatt 259 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Lengsdorf, Flur 3, Flurstück 120, Grünland, In der Ellermaar, groß: 12,62 a

lfd. Nr. 4: Gemarkung Lengsdorf, Flur 54, Ackerland, In den Mühlenhecken, groß: 5,04 a

lfd. Nr. 5: Gemarkung Lengsdorf, Flur 55, Ackerland, In den Mühlenhecken, groß: 3,51 a

versteigert werden.

Laut Gutachterin: unbebaute Landwirtschaftsflächen im Außenbereich in der Nähe des Ortsrandes von Bonn-Lengsdorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

lfd.Nr. 1 : 3.600 €

lfd.Nr. 4: 1.900 €

lfd.Nr. 5: 1.300 €

bei Gesamtausgebot: 6.800 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 05.02.2024